

Fragen und Antworten zum German Motion Picture Fund

Wofür kann die Förderung beantragt werden?

Mit dem German Motion Picture Fund werden sowohl die Herstellung international koproduzierter Kinofilme als auch die Herstellung hochwertiger TV-Serien gefördert. Das Programm setzt einen besonderen Anreiz, digitales Filmschaffen in Deutschland umzusetzen.

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind (Ko-)Produzenten von Filmen oder Serien mit einem Wohn- oder Geschäftssitz bzw. einer Niederlassung in Deutschland.

Öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter sind nicht antragsberechtigt.

Der Antragsteller muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm (Referenzfilm) in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR hergestellt und in den Kinos in Deutschland ausgewertet haben.

Handelt es sich bei dem Film um eine außereuropäische Koproduktion, muss der Antragsteller den Referenzfilm allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung hergestellt haben. Ausnahmen von der Voraussetzung einer Mehrheitsbeteiligung sind möglich.

Bei einem Antrag auf Förderung einer Serie gilt diese Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antragsteller einen Referenzfilm oder eine programmfüllende Serie, welche von einem Rundfunkveranstalter oder einer Video-on-Demand-Plattform abgenommen wurde, hergestellt haben muss.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

FÜR KINOFILME:

Förderfähig sind international koproduzierte programmfüllende Kinofilme (Filme). Ein Film ist programmfüllend, wenn die Vorführdauer mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen 59 Minuten umfasst.

Der deutsche Finanzierungsanteil muss mindestens 20% betragen. Bei Herstellungskosten über 35 Millionen Euro reicht ein finanzieller Beitrag des Antragstellers von mindestens 7 Millionen Euro aus.

Die Herstellungskosten müssen mindestens 25 Millionen Euro betragen. Die deutschen Herstellungskosten müssen mindestens 40 % der Herstellungskosten oder mindestens 13 Millionen Euro betragen.

Der Film muss kommerziell in deutschen Kinos ausgewertet werden.

FÜR SERIEN:

Förderfähig sind programmfüllende Serien. Eine Serie hat eine fortlaufende, fiktionale Handlung, welche in einer von vornherein festgelegten Anzahl von mindestens sechs fortlaufenden Episoden umgesetzt wird (Staffel). Es können ganze Staffeln oder einzelne Episoden einer Staffel gefördert werden. Eine Serie ist programmfüllend, wenn die Spieldauer mindestens 40 Minuten pro Episode umfasst.

Die Zuwendung wird nur für Serien gewährt, an deren Finanzierung deutsche Rundfunkveranstalter selbst oder durch mit ihnen verbundene Unternehmen bei Antragstellung mit maximal 60 % beteiligt sind. Wird die Serie nicht in deutscher Sprache gedreht, darf der deutsche Rundfunkveranstalter mit maximal 70 % an der Finanzierung beteiligt sein.

Die Herstellungskosten müssen mindestens 1,2 Millionen Euro pro Episode betragen. Die deutschen Herstellungskosten müssen mindestens 40 % der Herstellungskosten bzw. mindestens 10 Millionen Euro betragen.

Die Serie muss im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen ausgewertet werden.

In welcher Höhe kann die Förderung beantragt werden?

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten und beträgt in der Regel maximal 2,5 Millionen Euro.

Bei Filmen beträgt die Zuwendung 10% der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten. Auf Antrag kann die Zuwendung bis zu 20% betragen, wenn mindestens 1 Million Euro für digitales Filmschaffen in Deutschland ausgegeben werden.

Bei Serien beträgt die Zuwendung 20% der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten. Auf Antrag kann die Zuwendung bis zu 4 Millionen Euro betragen, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 20 Millionen Euro betragen und mindestens 1 Million Euro für digitales Filmschaffen in Deutschland ausgegeben werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Anträge können ab dem 15. Dezember 2015 gestellt werden. Der Antrag ist an die Filmförderungsanstalt zu richten.

Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Drehbeginn eingereicht werden.

Mit den Dreh- oder Animationsarbeiten darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Die Förderung setzt voraus, dass das Projekt die erforderliche Punktzahl im Rahmen des jeweiligen Eigenschaftstests erreicht.

Die Zuwendung kann bewilligt werden, sobald der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Herstellungskosten des Projekts zu 75% finanziert sind.

Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Fertigstellung des Projekts und Verwendungsnachweisprüfung. Auf Antrag kann jedoch eine ratenweise Auszahlung erfolgen.

Übersicht über die wichtigsten Zuwendungsvoraussetzungen

	Filme	Serien
Mindestvorführdauer	79 Minuten bzw. 59 Minuten bei Kinderfilmen	40 Minuten pro Episode
Mindestherstellungskosten	25 Millionen Euro	1,2 Millionen Euro pro Episode
Deutsche Mindestherstellungskosten	Mindestens 40% oder 13 Millionen Euro	Mindestens 40% oder 10 Millionen Euro
Deutscher Finanzierungsanteil	Mindestens 20% bei HK über 35 Millionen Euro mindestens 7 Millionen Euro	Keine Vorgaben
Beteiligung Fernsehsender	Keine Vorgaben	Maximal 60% der Finanzierung bzw. 70%, wenn nicht in deutscher Sprache gedreht wird
Zuschusshöhe	10% der zuwendungsfähigen dHK maximal 2,5 Millionen Euro	20% der zuwendungsfähigen dHK in der Regel maximal 2,5 Millionen Euro
Erhöhte Zuwendung	Bis zu 20% , wenn mindestens 1 Million Euro Kosten für digitales Filmschaffen in Deutschland	Bis zu 4 Millionen Euro, wenn dHK mindestens 20 Millionen Euro und mindestens 1 Million Euro Kosten für digitales Filmschaffen in Deutschland

Sie haben noch weitere Fragen?

Dann können Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartner für den German Motion Picture Fund wenden, die Sie unter www.ffa.de finden.